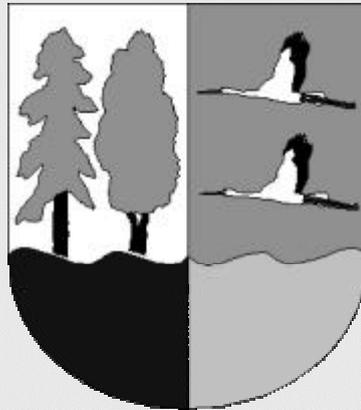


AMTSBLATT

FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 28. Mai 2004 – Jahrgang 3 (Amtsblatt 17)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Herz (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw Öffentlichen Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw Öffentlichen Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes	Seite 2-3
Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an der Landesstraße (L) 17	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzler Straße“ im OT Bärenklau Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-“	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung Flur 3, Teilstück aus dem Flurstück 246	Seite 4
Bekanntmachungsanordnung Widmungsverfügung	Seite 4
Bekanntmachung Beschluss Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin	Seite 4-5
Bekanntmachung Beschlüsse vom 06. Mai 2004	Seite 6

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Europawahl 2004	Seite 7
Ernennung Behindertenbeauftragter der Gemeinde Oberkrämer	Seite 7
Kinderfest im Schwantener Kindergarten	Seite 7
95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Vehlefanz	Seite 7
Hinweise des Ortsbeirates OT Bötzw	Seite 8
Information des Tohuvabohu e.V. Verein für Kinder- und Jugendfreizeiten	Seite 8
Entsorgung von kompostierbaren Gartenabfällen aus privaten Haushalten	Seite 8
Innovationspreis 2004	Seite 8
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 9
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 9
Suche nach ehrenamtlichen Niederschlagsbeobachter	Seite 10
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule	Seite 10
Werbung	Seite 10-12

Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“, Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw Öffentlichen Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 439/2003 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“ im OT Bötzw gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Bescheid vom 15.12.2003 (Az.: 07615-03-39) Mängel in Form von Maßgaben und Auflagen geltend gemacht, die die Gemeinde Oberkrämer mit einem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. 022/2004 vom 05.02.2004) nachgekommen ist. Die Bestätigung darüber erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 01.03.2004.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“ tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 439/2003 vom 11.09.2003 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“ im OT Bötzw wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 28. Mai 2004

gez. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an der Landesstraße (L) 17

Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an der Landesstraße (L) 17 im Abschnitt 090 von Bau-km 0+000 bis 0+588 –einschließlich Ausbau der L 17 von Bau-km 0+520 bis 0+588 sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen –in der Gemeinde Oberkrämer (Gemarkungen Schwante und Vehlefanz) und der Stadt Kremmen (Gemarkung Flatow) im Landkreis Oberhavel

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 14.04.2004 – Az.: 50.9 7173/17.3 –der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit vom

07.06.2004 bis zum 21.06.2004

während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 – GVBl. Nr. 12 S. 178).

Oberkrämer, 28. Mai 2004

gez. Jilg
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzter Straße“ im OT Bärenklau Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 06. Mai 2004 mit Beschluss-Nr. 094/2004 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung vom 15.03.2004 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der Flurstücke 91 und 92 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau an der Vehlefanzter Straße.

Planziel ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Der Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

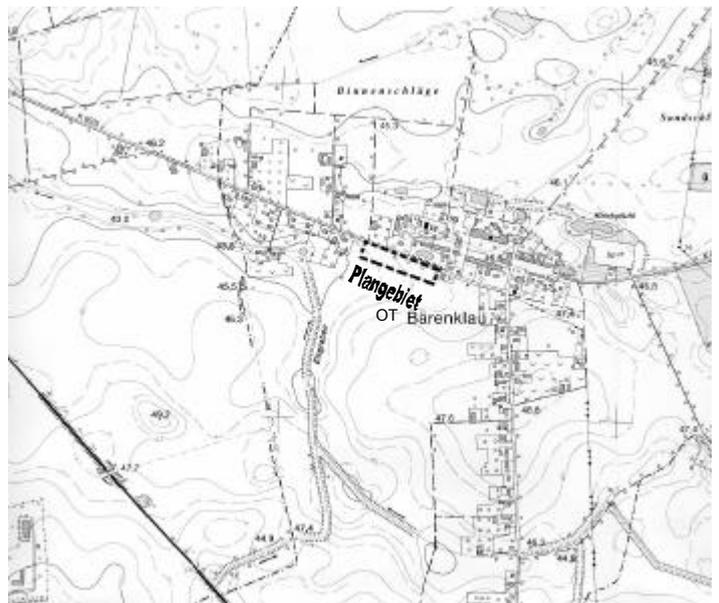
Der Bebauungsplan unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997(BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zurzeit gültigen Fassung keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom
07.06.2004 bis zum 07.07.2004

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag : 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Oberkrämer, 28. Mai 2004

gez. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 6. Mai 2004 mit Beschluss Nr. 075/2004 folgende Widmungsverfügung für die in der Flur 3 von Vehlefanz gelegenen Fläche (Teilstück aus Flurstück 246) beschlossen. Diese Verfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Widmungsverfügung

Aufgrund der Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 erhält gemäß § 6 BbgStrG die in der Gemarkung Vehlefanz

Flur 3. Teilstück aus dem Flurstück 246

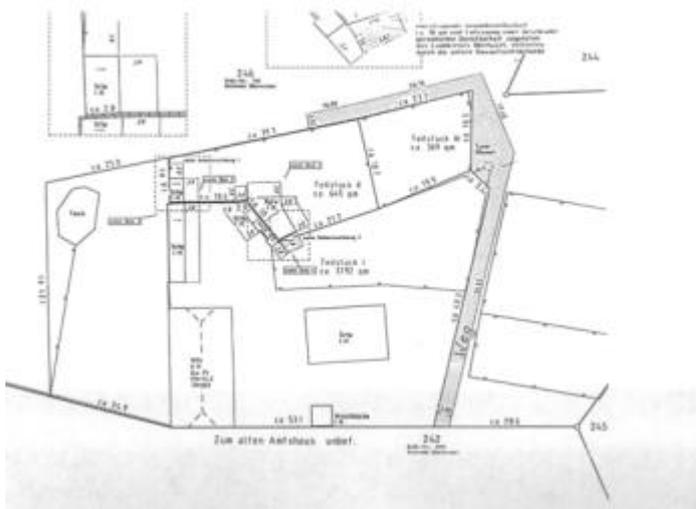
gelegene Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich in der Baulast der Gemeinde Oberkrämer und wird der Gemeindestraße „Zum Alten Amtshaus“ zugeordnet. Sie dient der Erschließung der anliegenden Gartengrundstücke.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.



Oberkrämer, 28. Mai 2004

gez. Jilg
Bürgermeister

Beschluss Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Eigenheim, Verf.-Nr. 4105N – Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin

Amt für Flurneuordnung und
ländliche Entwicklung Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Eigenheim Verf.Nr.: 4105N

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Oberkrämer, Gemarkung Vehlefanz, Landkreis Oberhavel wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke

Landkreis:	Oberhavel	
Gemeinde:	Oberkrämer	
Gemarkung:	Vehlefanz	
Flur:	8	
	Flurstücke:	19/1 und 19/2

und das darauf befindliche Eigenheim.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt. Es hat eine Größe von 1,7821 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Oberkrämer öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 20. Juni 2003 wurde beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Gemäß dem Gebäudegrundbuch von Vehlefanzen Blatt 752 besteht an dem auf dem Flurstück 19/1 in der Flur 8 der Gemarkung Vehlefanzen befindlichen Eigenheim selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum zugunsten des Antragstellers. Dem Gebäudeeigentümer wurde mit der Urkunde über die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche zur Errichtung eines Eigenheimes der KAP Schwante-Vehlefanzen vom 17. August 1977 ein Nutzungsrecht am bebauten Grundstück übertragen.

Zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäude-bezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Auf dem Flurstück 19/2 in der Flur 8 der Gemarkung Vehlefanzen befinden sich ein Teil des Eigenheimes und Versorgungsleitungen für das Eigenheim. Um den Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen erreichen zu können, wurde auch für dieses Flurstück das Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG

können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern.

Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oberkrämer, 28. Mai 2004

Dielitzsch (m. d. W. d. G. b.) DS
Amtsleiter (Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung)



Oberkrämer, 28. Mai 2004

Dielitzsch (m. d. W. d. G. b.) DS
Amtsleiter (Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 06. Mai 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr.:

- 102/2004 Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.03.2004 - öffentlicher Teil
- 036/2004 Bestellung eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters
- 094/2004 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/2004 „An der Vehlefanzer Straße“ im OT Bärenklau – Billigung des Entwurfes sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 093/2004 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in Schwante Flur 7 Flurstück 112 (Teilfläche) – Satzung
- 072/2004 Beschluss zum Ausbauprogramm Bergstraße im OT Bötzw
- 073/2004 Beschluss zum Ausbauprogramm Teerofenweg/Schwarzer Weg im OT Bötzw
- 074/2004 Beschluss zum Ausbauprogramm Tonbahn im OT Marwitz
- 075/2004 Beschluss zur Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) im OT Vehlefanze (Teilstück aus Flurstück 246 Flur 3)
- 076/2004 Beschluss zur Straßennamenbenennung im OT Schwante auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 098/2004 Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach dem Kita-Gesetz
- 101/2004 Beschluss zur Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen (ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeiten)
- 066/2004 Beschluss zur weiteren Betreuung der Küche in der Kita im OT Bärenklau
- 104a-c/2004 Beschluss zur Gewährung eines Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

- 103/2004 Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.03.2004 – nichtöffentlicher Teil

Oberkrämer, 28. Mai 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Europawahl am 13. Juni 2004

Die nächste Europawahl findet am 13. Juni 2004 statt. In Deutschland werden 99 Abgeordnete für das Europäische Parlament (EP) gewählt und zwar nach gleichen Grundsätzen: Mit Kandidatenlisten und nach dem Verhältniswahlssystem. Gewählt wird das Parlament auf fünf Jahre. Es ist die 6. Wahlperiode. Seit 1979 wird das EP direkt von den Bürgern gewählt. Erstmals nehmen neben den 15 alten Mitgliedstaaten ebenfalls die zehn "neuen" Mitglieder der Europäischen Union (EU) an der Wahl teil.

Das Europäische Parlament: Stimme der Bürger:

- Das Europäische Parlament vertritt die Völker der Europäischen Union.
- Es wird alle 5 Jahre in allgemeinen Wahlen gewählt.
- Es entscheidet über die Verabschiedung von europäischen "Gesetzen" zusammen mit dem Ministerrat der Europäischen Union.
- Es verabschiedet den Haushaltsplan der EU.
- Es kontrolliert die Europäische Kommission und beschließt die Ernennung des Präsidenten der Europäischen Kommission.
- Das Parlament übermittelt Forderungen und Empfehlungen zu allgemeinen politischen Leitlinien an den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs der EU.

Gute Gründe Europa zu wählen

Wählen in einer Demokratie ist wichtig. Etwa 70 Prozent der deutschen Gesetze basieren auf EU-Rechtsetzung. Das Europäische Parlament ist für die Bürgerinnen und Bürger die Garantie für einen direkten Einfluss auf die EU-Politik. Die Europäische Union braucht ein starkes Parlament, das sich auf eine breite Zustimmung in der Bevölkerung stützen kann. Die Befugnisse des EP nehmen stetig zu. Das Europäische Parlament hat durch eine ganze Reihe von Verträgen zunehmende Befugnisse und wachsenden Einfluss auf die europäische Politik erhalten. Insbesondere die Verträge von Maastricht und Amsterdam haben das Europäische Parlament schrittweise von einer nur beratenden Versammlung in ein Parlament mit Gesetzgebungsbefugnis verwandelt, das auf europäischer Ebene Aufgaben wahrnimmt, die denen der nationalen Parlamente vergleichbar sind. Der Vertrag von Nizza erweiterte ebenfalls die Möglichkeiten zur politischen Gestaltung.

- **Die Wahlbüros sind am 13. Juni 2004 nur zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet.**

Bei den bisherigen Europawahlen galten erweiterte Öffnungszeiten bis 21 Uhr.

Europa betrifft uns alle: darum wählen gehen!

- Immer mehr Gesetze, die "in Brüssel" beschlossen werden, haben unmittelbare Auswirkungen auf jede Bürgerin und jeden Bürger.
- Europa braucht eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).
- Die Erweiterung der Europäischen Union beginnt in 2004 und wird Europa nachhaltig verändern.
- Das "Europa der Regionen verleiht jeder Region ihre eigene Stimme und betont die Vielfältigkeit der Gemeinschaft.

gez. Herz
SB Hauptamt

Ernennung Behindertenbeauftragter

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in Ihrer Sitzung am 18. März 2004 Herrn Werner Pasche zum Behindertenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer ernannt.

Herr Pasche hat zunächst jeden Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie jeden Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr telefonische Sprechzeiten. Er ist dann unter der Rufnummer 03304 / 25 37 57 zu erreichen.

Der Schwantener Kindergarten lädt Groß und Klein recht herzlich zum Kinderfest ein

Am 12. Juni 2004 in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr findet wieder unser traditionelles Kinderfest am Kindergarten statt.

Wir haben wieder supertolle Überraschungen für unsere kleinen und großen Gäste vorbereitet. Um das komplette Programm in vollen Zügen genießen zu können, zahlen nur die Kinder einmalig 3,00 Euro. Na dann... Viel Spaß!

Unser Programm:

- 15:15 Uhr eine ergreifende Safarishow mit Tieren,
- 16:00 Uhr Ponyreiten,
- Hüpfburg, Luftballontunnel, Bungeerun, Goldschürfen, Kistenklettern mit der Feuerwehr, Fische angeln, Kinderkarussell, Kinderschminken, Bastelangebote.

Auch für's leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Wir laden alle, die Spaß haben wollen, recht herzlich zu einem schönen Nachmittag ein.

Das Schwantener „Villa der kleinen Frösche“-Kitateam

95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Vehlefanz

Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Vehlefanz lädt ein!

Zum Tag der offenen Tür.

Am: 05. Juni 2004
Beginn: 10:00 Uhr am Dorfanger in Vehlefanz
Ende: 16:00 Uhr

Programm: - Festumzug der Feuerwehren von der Total-Tankstelle bis zum Dorfanger
- die Feuerwehr öffnet ihre Tore zur

Besichtigung - Vorstellung der Technik

Vor Ort: - Rettungsdienst, Brandschutzmobil, Polizei und
und der Fanfarenzug aus Hohen Neuendorf

Für das leibliche Wohl und gute Stimmung ist gesorgt.



Einhaltung der STVO im OT Bötzw

Schauen wir 15 Jahre zurück, erinnern wir uns auch an unbefestigte Gemeindestraßen, im Winter und Frühjahr schlammig und bei Trockenheit schwarzen Staub auf den Schuhen und der Kleidung.

Viel ist in den Jahren geschehen, heute können wir trockenen Fußes auch bei Regenwetter auf den meisten Straßen im Ortsteil Bötzw entlang laufen. Natürlich waren diese Verbesserungen nicht zum Nulltarif zu bekommen, und die Grundstückseigentümer mussten teilweise erhebliche finanzielle Belastungen auf sich nehmen. Gerade aus diesem Grund sollten alle darauf achten, dass die Straßen lange in einem guten Zustand bleiben. Die Gemeindevertretungen der vergangenen Wahlperioden haben sich immer bemüht, die Ausbaukosten in einem vertraglichen Maße zu halten. Deshalb sind Straßen zum Teil ohne oder nur mit einem Bürgersteig gebaut worden. Viele Straßen haben deshalb einen Grünstreifen, der auf 1,0 Meter Breite mit einem festen Untergrund versehen wurde. Die restlichen Straßenebenenflächen sind reine Rasenflächen, die nicht befahren oder beparkt werden dürfen. In der Marwitzer Straße wurden seitlich Sickermulden, als Teil der Straßenentwässerung, angelegt, die ebenfalls nicht befahren werden dürfen. Alle Seitenstreifen auf 1,0 Meter Breite dürfen überfahren oder beparkt werden. Anhaltspunkte geben die aufgestellten Poller. Bürgersteige mit abgesenkten Bordkanten dürfen ebenfalls überfahren werden, das Halten und Parken jedoch verbietet die STVO.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass Fahrzeuge auf Bürgersteigen oder den nicht befestigten Grünstreifen abgestellt werden.

Zur Erhaltung der Wohnqualität in unserem Ortsteil fordere ich alle Bürgerinnen und Bürger auf, mitzuhelfen, diese Missstände zu beseitigen. Sprechen Sie die Falschparker an, bevor das Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer eingreifen muss.

Es sind auch Ihre Straßen, die Sie mitfinanziert haben und die lange erhalten werden sollten.

Im Auftrag des Ortsbeirates
G. Lippmann (Ortsbürgermeister)

Tohuvabohu e.V. Verein für Kinder- und Jugendfreizeiten

Der Verein Tohuvabohu ist für Kinder und Jugendliche aus Oberhavel bereits ein fester Anlaufpunkt in Sachen Freizeitgestaltung.

Die Projekte sollen den Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit bieten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.



In diesem Jahr werden folgende Freizeitmaßnahmen angeboten:

1. Familienzelten vom 28.05. – 31.05.2004 in Seilershof,
2. Kanutour vom 24.06. – 01.07.2004 ab Fürstenberg,
3. Kanutour vom 03.07. – 09.07.2004 ab Fürstenberg,
4. Motocross vom 11.07. – 23.07.2004 in Seilershof,
5. Motocross vom 25.07. – 07.08.2004 in Seilershof,
6. Großes Motocross- und Zirkuscamp vom 11.07. – 07.08.2004 in Seilershof.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Verein Tohuvabohu, Straße zum Bahnhof 15, Ort Grüneberg, 16775 Löwenberger Land, Tel. 033094 / 52294, E-Mail: tohuvabohuverein@aol.com oder im Internet unter: www.tohuvabohu.de .

Entsorgung von kompostierbaren Gartenabfällen aus privaten Haushalten

Mit dem Frühjahr beginnt für die Hobbygärtner die Gartensaison. Hochbetrieb herrscht dann auch wieder an den Kompostieranlagen, die Gartenabfälle verwerten. So auch an der Kompostieranlage in Germendorf. Das Amt für Abfallwirtschaft weist darum nochmals darauf hin, dass dort seit Jahresbeginn Gebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen aus privaten Haushalten erhoben werden. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung am 01.01.2004 wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die pauschal für jede Anlieferung bis 4 m³ 4,90 € beträgt.

Für Kleinmengen von Laub und Grünabfall kann der Laubsack und für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnittbündeln eine Wertmarke zu je 1,30 € bei den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke erworben werden. Die Abholung der Säcke bzw. Bündel ist bei der AWU Oberhavel GmbH unter (0 33 04) 37 60 anzumelden.

Darüber hinaus ist es zulässig, kompostierbare Abfälle gewerblichen Kompostieranlagen zu überlassen.

Folgende Kompostieranlagen sind zurzeit zugelassen:

- Birkenwerder, P. Garske, Tel. (0 33 03) 50 11 16,
- Bötzw, Bötzwener Boden- u. Baustoffverwertung GmbH, Tel. (0 33 04) 50 58 46,
- Grüneberg, Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH, Tel. (03 30 94) 99 70,
- Oranienburg, Peter Umwelttechnik, Tel. (0 33 01) 70 24 45,
- Bergfelde, Bernd Damek, Tel. (0 33 03) 50 20 05,
- Teschendorf, Holz- u. Baustoffrecycling Schulze, Tel. (03 30 94) 6 93 12,
- Eichstädt, HBA Velten, Tel. (0 33 04) 3 94 60.

Unter den genannten Telefonnummern erfahren Sie die jeweiligen Annahmebedingungen und entstehenden Kosten.

Die preiswerteste Variante ist nach wie vor die Kompostierung im eigenen Garten. Hinweise dazu finden Sie im Internet unter www.oberhavel.de.

Innovationspreis Oberhavel 2004

Themenschwerpunkte im Jahr 2004 sind erstmalig Bio - Technologie sowie Land- und Forstwirtschaft. Für diese Bereiche werden neue, pflifige und mutige Ideen gesucht, die vorrangig in der Region Oberhavel geboren wurden und sich auch hier umsetzen lassen.

Gefragt sind kreative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die in der Region bereits vorhanden sind oder für die zumindest eine gute Aussicht besteht, dass sie zeitnah realisiert werden können. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann.

Die Preisverleihung erfolgt anlässlich der Feierstunde des Kreistages zum „Tag der Deutschen Einheit“. Das Preisgeld beträgt maximal 8. 000,00 € und die Ausgezeichneten haben die Möglichkeit, das Logo zur Werbung und eigenen Firmenpräsentation zu verwenden.

Träger des Innovationspreises sind der Landkreis Oberhavel und der Mittelstandsverband Oberhavel e. V. Die Auslobung erfolgt als öffentlicher Wettbewerb im Zeitraum vom 30. April bis zum 30. Juni 2004. Bewerben können sich Teams, Einzelpersonen, Unternehmen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Informationen und Bewerbungsunterlagen zum Innovationspreis 2004 sind zu erhalten in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH, Annahofers Straße 1a, 16767 Germendorf / Stadt Oranienburg (Tel.: 03301 699 370) oder können im Internet unter <http://www.wfombh.de/wfo/wfo03.html> als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

Gemarkung Schwante, Flur 5, Flurstück 38, Größe: 932 m²
Bungalow: Baujahr 1975
Kaufpreis: ca. 40.000,00 Euro*



Das Grundstück liegt an dem unbefestigten Amselweg, am Ortsrand von Schwante. Der Weg ist beleuchtet, ein separater Gehweg fehlt. Am Grundstück liegen die Versorgungsleitungen für Trinkwasser, Elektroenergie, Erdgas und Telefon an. Die Schmutzwasserleitung fehlt.

Das eingeschossige Gebäude hat einen Betonsockel und Leichtbauwände, die nachträglich mit Kunststoffpaneel verkleidet wurden. Das flache Satteldach ist mit Bitumwellplatten abgedichtet. Rinnen und Fallrohre aus Kunststoff und verzinkte Bleche sind angebracht.

Gemarkung Bötzow, Flur 10, Flurstück 354, Größe: 674 m²
Kaufpreis: ca. 45.000,00 Euro*

Das Baugrundstück liegt an der neu ausgebauten Bahnstraße, zirka 40 m von der Schönwalder Straße am Ortsrand von Bötzow. Das Grundstück ist voll erschlossen.



Gemarkung Bötzow, Flur 10, Flurstücke: 201/4 mit 90 m², 216/4 mit 23 m², 216/6 mit 10 m², 217/4 mit 1.556 m²
Größe gesamt: 1.679 m², Kaufpreis: ca. 97.660 Euro*

Das Grundstück liegt an dem unbefestigten Teerofenweg, zirka 100 Meter von der Schönwalder Straße. Der Ausbau und die Schmutzwassererschließung ist für das Jahr 2004 vorgesehen. Das Grundstück hat bisher keinen Anschluss zu den öffentlichen Versorgungsleitungen. Im Teerofenweg sind Leitungen für Trinkwasser und Elektroenergie verlegt.



Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail (heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen

MFH – Am Dorfplatz 7 in 16727 Oberkrämer, OT Neu-Vehlefan

- Lage: DG
- **4-Zimmer-Wohnung**
- Größe: 138,38 m²
- große Wohnküche mit geschliffenen Holzdielen
- großes gefliestes Bad
- Thermofenster
- Fernheizung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Juni 2004



6-Familienhaus – Bärenklauer Straße 63 in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan

- Lage: 1. OG – links
- sanierte 3-Zimmer-Wohnung
- Größe: 70,10 m²
- Bad separat
- Fernheizung
- Gartennutzung nach Absprache möglich
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab sofort

6-Familienhaus – Alte Dorfstraße 10 in 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

- Lage: EG - rechts, separater Eingang
- teilsanierte 2-Zimmer-Wohnung
- Größe: 55 m², 15 m² - Ausbaureserve im Dachgeschoss
- gefliestes Bad mit Badewanne
- Öl-Öfen
- kleiner Vorgarten zur alleinigen Nutzung
- Kautions: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. August 2004



Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

*vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und des Beschlusses der Gemeindevertretung

Freude an der Wetterbeobachtung

Der Deutsche Wetterdienst in Potsdam sucht in Marwitz einen ehrenamtlichen Niederschlagsbeobachter

Der Deutsche Wetterdienst in Potsdam sucht in **Marwitz** einen geeigneten **ehrenamtlichen** Beobachter, der auf seinem Grundstück eine automatische Niederschlagsstation betreuen würde. Sie oder Er sollten Interesse an der Wetterbeobachtung haben, um mit gewissenhaften Aufzeichnungen einen wichtigen Beitrag für die Arbeit des Wetterdienstes zu leisten. Für die Messstation wird eine Fläche von 4 m x 2 m benötigt, zu der ein Elektro- und ein ISDN-Anschluss verlegt werden müssen. Diese Fläche sollte sich an einem ungeschützten Standort befinden, das heißt, jedes Hindernis (Bäume, Gebäude usw.) müssen **doppelt** so weit entfernt sein, wie sie hoch sind.

Der Beobachter (in Urlaubszeiten ein Vertreter) hat die Aufgabe, täglich um 06.50 Uhr (während der Sommerzeit um 07.50) die in den letzten 24 Stunden gefallene Niederschlagsmenge zu messen im Winterhalbjahr die Schneehöhe sowie die besonderen Wettererscheinungen wie Gewitter, Sturm, Nebel, Glätte usw. in die Beobachtungsunterlagen zu notieren und täglich nach der Messung bis spätestens 9 Uhr als Handeingaben über ein Terminal einzugeben. Die Installation und Verkabelung übernimmt der Wetterdienst. Außerdem wird ein Gestattungsentgelt sowie eine Stromkostenpauschale gezahlt. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist der Beobachter gegen Unfälle versichert und erhält eine **jährliche** Aufwandsentschädigung von **748,60 €**.

Interessenten, die Freude an dieser Tätigkeit haben, Zeit und Sorgfalt mitbringen und für eventuelle Notfälle auch eine Vertretung benennen können, wenden sich bitte schriftlich oder telefonisch an:

**Deutscher Wetterdienst
Regionale Messnetzgruppe Potsdam
Postfach 60 05 52
14405 Potsdam
Telefon (0331) 316578
Frau Funk**

Kurse der Kreisvolkshochschule mit Beginn 01.05.04 bis 31.05.04

Gesellschaft, Politik, Umwelt

U17100 Rhetorik 08.05.04
U1F201 Vogelstimmenwanderung 08.05.04

Kunst, Kultur, künstlerisches u. handwerkliches Gestalten

U26301 Modellieren und plastisches Gestalten
08.05.04
U29901 Flamenco 08.05.04
U2D141 Textiles Gestalten – Patchwork in Zehdenick
08.05.04
U2E104 Schneiden (Aufbaukurs) 06.05.04

Gesundheitsbildung

U32701 Progressive Muskelentspannung nach Jacobson
15.05.04

Arbeitswelt, Berufliche Bildung

U51102 PC-Grundkurs – Tageskurs Oranienburg 03.05.04
U51841 Einführung in die Welt des Internet 03.05.04

U55102 Bilanz- und Erfolgsrechnung im Unternehmen 03.05.04

U55102 Bilanz- und Erfolgsrechnung im Unternehmen 03.05.04

Anmeldung und Beratung:

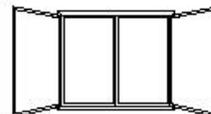
Geschäftsstelle Oranienburg, Havelstr. 18 (tel.03301-671072, -74 oder -75, Fax 671080)
Unser Programm und Anmeldekarten finden Sie auch im Internet:
www.kreis-oberhavel.de. Suchbegriff: Bildung

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 033 04/3 37 51
Fax: 033 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46



**Frank Fenrych
Baumontagen**

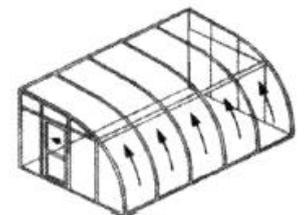
Vertrieb • Montage • Kundendienst
Fenster • Türen

Bötzower Str. 1a • 16727 Oberkrämer OT Marwitz

Tel.: 033 04/20 74 91 Funk: 01 77/7 43 41 86
Fax: 033 04/20 74 87 e-mail: frankfenrych@web.de

ANTON SEEGER
Gewächshaus- und Hallenmontagebau KG

- Gewächshäuser
- Wintergärten
- Solarveranden
- Schwimmbadüberdachungen
- Anlehnungewächshäuser



Lutoner Straße 48 - 13581 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 3 31 20 51 Fax: (030) 3 32 87 62 Funk: 0172 93 78578
e-mail: AntonSeeger@t-online.de - www.anton-seeger.de

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52



PLUS-Bausparen – extra Vorteile

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

Kundendienstbüro
Rainer Pinnau

Telefon 03302 801524

Telefax 03302 801261

Pinnau@hukvm.de

www.HUK.de/vm/Pinnau

Berliner Straße 27 • 16761 Hennigsdorf

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
und 15.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher

www.gutschmidt-velten.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Velten Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

ad **AUTODIENST**
AUGROS **STANGE & FRANK GmbH**

**KFZ-MEISTER-
BETRIEB**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung

Vehlefanzen • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz • Breite Straße 26

☎ (03304) 3 45 20 • Fax: (03304) 3 40 38

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald
erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde
Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,
e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

raschdach dachbau
Dachdeckermeister - Zimmermeister

Norbert Rasch

Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

- ☛ Hausmeisterstätigkeiten
- ☛ Dachdeckerarbeiten
- ☛ Zimmerarbeiten
- ☛ Klempnerarbeiten
- ☛ Schornsteinsanierung



Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com



- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerzte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@immoHuettner.de • www.immoHuettner.de

P. KIEPER

Fliesen-, Platten- und
Moosaiiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

*Beauty
Zwergenland*

Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Maik Pfeiffer **MSK**

Tel.: 0 33 04 / 5 22 04 98
Email: mpfeiffer@msk-group.de
Internet: www.msk-group.de

VERSICHERUNGSMAKLER OHG

Ihr unabhängiger Versicherungsmakler in Sachen:

80% der Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert! Welche Police Sie wirklich brauchen und welche überflüssig sind... Wir beraten Sie! Aus insgesamt über 110 Kooperation partnern suchen wir für Sie das beste Preis- Leistungsverhältnis heraus. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin!

- Service für Privatkunden und Unternehmen
- private und betriebliche Altersvorsorge
- Kapitalanlagen
- Baufinanzierung

